

## **Erzbischöfliches Seelsorgeamt**

### **Abteilung Sozialpastoral Referat Arbeitnehmerpastoral -ANP-**

Bearbeitung: Dr. jur. Astrid Deusch  
Tel.: 0761/5144-230  
Fax: 0761/5144-229  
astrid.deusch@seelsorgeamt-freiburg.de

Datum: 22.08.2006 de/co

## **Die Wahl der Vertrauenspersonen der schwerbehinderten Menschen und die Rolle der MAV**

### **I. Die Wahl zur Schwerbehindertenvertretung**

Die nächsten regelmäßigen Wahlen der Schwerbehindertenvertretungen (Vertrauenspersonen der schwerbehinderten Menschen) stehen in der Zeit vom 01.10. – 30.11.2006 bevor. Nach § 94 Abs. 5 Sozialgesetzbuch IX (SGB IX) finden die Wahlen alle vier Jahre statt.

#### **Voraussetzungen der Wahl**

In allen Betrieben, in denen wenigstens fünf schwerbehinderte oder gleichgestellte behinderte Menschen nicht nur vorübergehend beschäftigt sind, werden eine Vertrauensperson und wenigstens ein stellvertretendes Mitglied gewählt. Eine Schwerbehinderung im Sinne des Gesetzes liegt ab einem Grad der Behinderung von wenigstens 50 oder ab einem Grad der Behinderung von wenigstens 30 und der erfolgten Gleichstellung durch die Agentur für Arbeit vor.

Bei weniger als fünf schwerbehinderten Beschäftigten können für die Wahl räumlich nahegelegene Betriebe des gleichen Arbeitgebers zusammengefasst werden. Die Wahl der Schwerbehindertenvertretung ist geheim und unmittelbar. Es gelten die Grundsätze der Mehrheitswahl.

#### **Wer darf wählen und wer kann gewählt werden?**

Wahlberechtigt sind alle im Betrieb am Wahltag beschäftigten schwerbehinderten Menschen einschließlich der ihnen gleichgestellten. Wählbar sind alle im Betrieb nicht nur vorübergehend Beschäftigten, die am Wahltag das 18. Lebensjahr vollendet haben und dem Betrieb seit sechs Monaten angehören, das gilt auch für leitende Angestellte. Auf den Beschäftigungsumfang kommt es nicht an, auch geringfügig beschäftigte Mitarbeiter/innen sind wahlberechtigt.

Der Wahlkandidat / die Wahlkandidatin braucht nicht selbst ein schwerbehinderter Mensch zu sein. Vielmehr sind Nichtbehinderte unter den gleichen Voraussetzungen wie Schwerbehinderte wählbar. Auch Mitglieder der MAV können sich zur Wahl stellen. Werden sie gewählt, so üben sie beide Ämter nebeneinander aus.

#### **Rechte und Pflichten der Vertrauenspersonen**

Die Rechte und Pflichten der Vertrauenspersonen sind in § 52 MAVO in Verbindung mit den Vorschriften des Sozialgesetzbuches IX geregelt.

Die Vertrauenspersonen der schwerbehinderten Menschen stellen zusammen mit der Mitarbeitervertretung die Grundlage für die Interessenvertretung behinderter Menschen im Betrieb dar. Die Tatsache, dass die überwiegenden Zahlen der Schwerbehinderungen nicht von Geburt an besteht, sondern im Laufe des Lebens durch Krankheit, Unfälle, psychische Belastungen und auf Grund des Alters erworben wird, macht die sachkundige Bearbeitung auf dem Gebiet des Arbeits- und Gesundheitsschutzes zu einer wichtigen Aufgabe.

### **Teilnahme an Sitzungen der MAV**

Die Vertrauensperson nimmt nach § 52 MAVO an den Sitzungen der Mitarbeitervertretung teil. Sie hat, soweit Angelegenheiten der schwerbehinderten Menschen beraten werden, ein Antrags- sowie ein Stimmrecht und das Recht, an Besprechungen beim Dienstgeber teilzunehmen.

### **Pflichten des Dienstgebers**

Der Dienstgeber hat die Vertrauensperson in allen Angelegenheiten, die einen einzelnen oder die schwerbehinderten Menschen als Gruppe berühren, unverzüglich und umfassend zu unterrichten und vor einer Entscheidung anzuhören sowie die getroffene Entscheidung unverzüglich mitzuteilen.

Der Dienstgeber hat nach § 98 SGB IX einen Beauftragten zu bestellen, der ihn in Angelegenheiten schwerbehinderter Menschen verantwortlich vertritt. Der Beauftragte soll nach Möglichkeit selbst ein schwerbehinderter Mensch sein. Er hat vor allem darauf zu achten, dass dem Dienstgeber obliegende Verpflichtungen erfüllt werden.

### **Versammlung der schwerbehinderten Mitarbeiter/innen**

Die Vertrauensperson hat das Recht, mindestens ein Mal im Jahr eine Versammlung der schwerbehinderten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in der Dienststelle durchzuführen. Hierfür gelten die für die Mitarbeiterversammlung geltenden Vorschriften der §§ 21, 22 MAVO entsprechend.

### **Räume und Geschäftsbedarf**

Was die Räume, Sitzungen, Sprechstunden und den laufenden Geschäftsbedarf anbelangt, stehen der Vertrauensperson die gleichen Rechte zu wie der Mitarbeitervertretung zu.

### **Schutzrechte der Vertrauensperson**

Die Vertrauensperson genießt nach § 19 MAVO den gleichen Kündigungsschutz wie die Mitglieder der Mitarbeitervertretung. Das bedeutet, dass einer Vertrauensperson nur gekündigt werden kann, wenn ein Grund für eine außerordentliche Kündigung vorliegt, es sei denn es liegt ein Verstoß gegen die Grundordnung des kirchlichen Dienstes vor bzw. die Einrichtung wird vollständig geschlossen.

Nach § 18 MAVO darf die Vertrauensperson in der Ausübung ihres Amtes nicht behindert und auf Grund ihrer Tätigkeit weder benachteiligt noch begünstigt werden.

### **Freistellung von der dienstlichen Tätigkeit, Schulungsanspruch**

Nach § 96 Abs. 4 SGB IX in Verbindung mit § 15 Abs. 2 MAVO ist die Vertrauensperson von ihrer dienstlichen Tätigkeit ohne Minderung des Arbeitsentgelts oder der Dienstbezüge befreit, wenn und soweit es zur Durchführung ihrer Aufgaben erforderlich ist.

Sie hat weiter das Recht zur Teilnahme an Schulungs- und Bildungsveranstaltungen, soweit diese Kenntnisse vermitteln, die für die Arbeit der Schwerbehindertenvertretung erforderlich sind.



### **Aufgaben der Vertrauensperson**

Nach § 95 SGB IX fördert die Schwerbehindertenvertretung die Eingliederung schwerbehinderter Menschen in den Betrieb oder die Dienststellen, vertritt ihre Interessen in den Betrieben oder den Dienststellen und steht ihnen beratend und helfend zur Seite. Die Vertrauensperson wacht darüber, dass die zu Gunsten schwerbehinderter Menschen geltenden Gesetze, Verordnungen, Tarifvertrags-, Betriebs- oder Dienstvereinbarungen und Verwaltungsanordnungen durchgeführt und die dem Dienstgeber obliegenden Verpflichtungen erfüllt werden.

Sie beantragt bei den zuständigen Stellen Maßnahmen, die den schwerbehinderten Menschen dienen, insbesondere auch präventive Maßnahmen. Sie nimmt Anregungen und Beschwerden von behinderten Menschen entgegen und wirkt, falls sie berechtigt erscheinen, durch Verhandlung mit dem Dienstgeber auf eine Erledigung hin.

Die Schwerbehindertenvertretung unterstützt Beschäftigte auch bei Anträgen zur Feststellung eines Grades der Behinderung beim Versorgungsamt sowie bei den Anträgen auf Gleichstellung an die Agentur für Arbeit.

## **II. Das Integrationsamt und der Integrationsfachdienst als Ansprechpartner**

Als Teil des Kommunalverbandes Jugend und Soziales Baden-Württemberg sind die Integrationsämter mit Sitz in Freiburg, Karlsruhe und Stuttgart kompetente Ansprechpartner für den Dienstgeber, die MAV, die Vertrauensperson sowie die Betroffenen in allen Fragen rund um die Beschäftigung schwerbehinderter Menschen. Hier ist auch umfangreiches Informationsmaterial, u.a. zur Durchführung der Wahl der Vertrauenspersonen, erhältlich. ([www.kvjs.de](http://www.kvjs.de), [www.integrationsaemter.de](http://www.integrationsaemter.de))

Das Integrationsamt ist auch zuständig bei Kündigung schwerbehinderter Mitarbeiter/innen. Eine in diesem Fall ohne Zustimmung des Integrationsamtes vom Dienstgeber ausgesprochene Kündigung ist unwirksam.

Vom Kommunalverband Jugend und Soziales werden Seminare für Vertrauenspersonen angeboten.

Die Mitarbeiter/innen der Integrationsfachdienste beraten, begleiten und unterstützen behinderte und schwerbehinderte Menschen und deren betriebliche Ansprechpartner in allen Fragen der beruflichen Integration. Träger des Integrationsfachdienstes in Freiburg sind u.a. die Caritasverbände Freiburg Stadt und Breisgau-Hochschwarzwald.

## **III. Die Rolle der MAV**

- Bei Dienstgebern, wo keine Vertrauensperson vorhanden ist, prüft die MAV, ob der Dienstgeber wenigstens 5 schwerbehinderte oder gleichgestellte behinderte Menschen nicht nur vorübergehend beschäftigt. Die MAV holt die erforderlichen Informationen, ob und ggf. wie viele schwerbehinderte Mitarbeiter/innen beschäftigt werden, beim Dienstgeber ein. Liegen die Voraussetzungen für eine Wahl vor, wirkt sie nach §28a MAVO i.V.m. § 93 SGB IX auf die Wahl einer Vertrauensperson und einer stellvertretenden Vertrauensperson innerhalb des Wahlzeitraumes vom 01.10.-30.11.2006 hin.

- Ist eine Vertrauensperson vorhanden, so hat die MAV die Aufgaben im Zusammenwirken mit derselben zu erfüllen. Die Vertrauensperson ist aufgrund von § 52 MAVO zu jeder MAV-Sitzung einzuladen.

- Aus § 28a MAVO ergeben sich weitere weitreichende Aufgaben der MAV im Hinblick auf schwerbehinderte Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter. Vor allem in denjenigen Einrichtungen, wo keine Vertrauensperson zur Verfügung steht, hat die MAV die entsprechenden Aufgaben wahrzunehmen.



- Nach § 99 SGB IX arbeiten der Dienstgeber, der Beauftragte des Dienstgebers, die Vertrauensperson und die MAV zur Teilhabe schwerbehinderter Menschen am Arbeitsleben in der Einrichtung eng zusammen.

- Von entscheidender Bedeutung ist auch die Fortbildung in Fragen der Aufgaben der MAV im Zusammenhang mit schwerbehinderten Mitarbeiter/innen. Das Referat Arbeitnehmerpastoral veranstaltet jährlich in Freiburg 2 Tagesschulungen speziell zu diesen Themen für MAV-Mitglieder und Vertrauenspersonen. Für MAV-Mitglieder erfolgt die Freistellung und die Kostenübernahme durch den Dienstgeber auf der Grundlage des § 16 MAVO.

Weitere Informationen erhalten Sie unter [anp@seelsorgeamt-freiburg.de](mailto:anp@seelsorgeamt-freiburg.de).

#### **IV. Schwerbehinderten Menschen eine Chance zur Teilhabe am und zur Integration in den kirchlichen Dienst ermöglichen**

Private und öffentliche Arbeitgeber mit jahresdurchschnittlich 20 Arbeitsplätzen haben nach § 71 SGB IX die Pflicht, auf wenigstens 5% der Arbeitsplätze schwerbehinderte Menschen zu beschäftigen. Solange die vorgeschriebene Zahl nicht beschäftigt wird, ist für jeden unbesetzten Pflichtarbeitsplatz für schwerbehinderte Menschen eine Ausgleichsabgabe an das zuständige Integrationsamt zu entrichten. Die Mittel der Ausgleichsabgabe sind für besondere Leistungen zur Förderung der Teilhabe schwerbehinderter Menschen am Arbeitsleben einschließlich begleitender Hilfe im Arbeitsleben zu verwenden.

Vor allem schwerbehinderte Menschen haben heute große Probleme, eine Chance im Arbeitsleben zu erhalten. Die wirtschaftliche Entwicklung hat auch in Baden-Württemberg leider keine Entlastung des Arbeitsmarktes für schwerbehinderte Menschen gebracht.

Als Kirche sind wir dazu berufen, bei der Teilhabe am und der Integration schwerbehinderter Menschen ins Arbeitsleben mit positivem Beispiel voranzugehen.

Nach § 27 Abs.2 MAVO ist die MAV vom Dienstgeber über Bewerbungen von schwerbehinderten Menschen zu informieren. Hier kommt der MAV eine entscheidende Rolle zu, beim Dienstgeber auf die Einstellung schwerbehinderter Menschen hinzuwirken.

Freiburg, den 23.08.2006

Dr. jur. Astrid Deusch,

Stabsstelle Bildung und Recht, Referat Arbeitnehmerpastoral,  
Erzbischöfliches Seelsorgeamt, Okenstr.15, 79108 Freiburg

